

§ 0562a BGB

Das Pfandrecht des [Vermieters](#) erlischt mit der Entfernung der [Sachen](#) von dem [Grundstück](#), außer wenn diese ohne Wissen oder unter Widerspruch des [Vermieters](#) erfolgt. Der [Vermieter](#) kann nicht widersprechen, wenn sie den gewöhnlichen Lebensverhältnissen entspricht oder wenn die zurückbleibenden [Sachen](#) zur Sicherung des [Vermieters](#) offenbar ausreichen.